

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 99.14 VOM 28. MAI 2014**

---

### **SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG LEHRAMT AN HAUPT-, REAL- UND GESAMTSCHULEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 28. MAI 2014**

## Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Universität Paderborn vom 28. Mai 2014

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 723), hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

### Artikel I

Die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 14. März 2014 (AM.Uni.PB 09/14) an der Universität Paderborn, werden wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 2 wird der Begriff Studiengang durch Bachelor-Studiengang ersetzt.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Gleichwertig, vergleichbar oder einschlägig ist ein Bachelorstudium, das

    - ein Studium jedes Unterrichtsfachs innerhalb des angestrebten Masterstudiengangs,
    - ein Studium der Bildungswissenschaften,
    - ein Orientierungspraktikum im Sinne des von § 12 Absatz 2 Satz 1 LABG und
    - ein Berufsfeldpraktikum im Sinne von § 12 Absatz 2 Satz 2 LABG einschließt.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
2. In § 7 Absatz 3 Spiegelpunkt 5 werden die Worte „und Workshops“ gelöscht.
3. In § 11 Absatz 2 wird der 3. Spiegelpunkt wie folgt neu gefasst:
  - einem praxisbezogenen Begleitforschungsseminar (3 LP).
4. In § 17 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Sofern innerhalb des Masterstudiums und des ihm vorausgehenden Bachelorstudiums in der Summe die durch § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 LZV geforderten Leistungspunkte in einem der Unterrichtsfächer oder in den Bildungswissenschaften oder im Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte nicht erreicht werden können, setzt die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit den Nachweis zusätzlicher Leistungen im Umfang der fehlenden Anzahl von Leistungspunkten voraus.“

### Artikel II

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Direktoriums des Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung (PLAZ) vom 22. Mai 2014 und des Zentrumsrats des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung (PLAZ) vom 21. Mai 2014, der Fakultätsräte der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 21. Mai 2014, der Fakultät für Naturwissenschaften vom 21. Mai 2014 und der Fakultät Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 19. Mai 2014 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung (AFL) vom 24. April 2014 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 07. Mai 2014.

Paderborn, den 28. Mai 2014

Der Präsident  
der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch

---

**HERAUSGEBER  
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)**

---

**ISSN 2199-2819**